

## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a, Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Lassen beabsichtigt über das Amt Am Peenestrom im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens, gemäß § 68 Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) und nach Vorgabe der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie den Pulowbach ca. 3,5 km nordwestlich von Lassen zu renaturieren. Hierbei soll der ca. 4,7 km Gewässerabschnitt zwischen einem Rechteck-durchlass ca. 290 m oberhalb der Mündung in den Peenestrom und dem Verrohrungsauslauf westlich von Pulow naturnah ausgebaut und teilweise in sein ursprüngliches, leicht geschwungenes Bachbett zurückverlegt werden. Der mäßig bis stark anthropogen veränderte Gewässerlauf soll somit einen guten ökologischen und chemischen Zustand entsprechend den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie erreichen.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.18.2 und Anlage 2, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass in diesem, zu Renaturierung vorgesehenen Gewässerabschnitt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sondern vielmehr eine deutliche Aufwertung des Natur- und Landschaftsraumes. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), entscheiden.



Dr. Syrbe

Landrätin des Landkreises  
Vorpommern-Greifswald